

Bußgeldvorschrift, § 23 Abs. 2, 3 AEntG

Ordnungswidrig handelt, wer Werk- oder Dienstleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er als Unternehmer einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er **weiß** oder **fahrlässig nicht weiß**, dass dieser bei der Erfüllung dieses Auftrags die Mindestarbeitsbedingungen nicht gewährt oder Beiträge zur Sozialversicherung oder Berufsgenossenschaft nicht vollständig bezahlt.

Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 EUR, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Objektiver Tatbestand:

- Nichtgewährung des Mindestlohns

Informativ: www.zoll.de/Unternehmen/Arbeit/Auftraggeber/Mindestarbeitsbedingungen

Subjektiver Tatbestand:

- Vorsatz
- Fahrlässigkeit

Für das fahrlässige Nichtwissen genügen bereits erkennbare (und nicht ausgeräumte) Anhaltspunkte für ein unrechtmäßiges Handeln des Nachunternehmers



Erhebliche Kontrollverpflichtung des Hauptunternehmers (instruktiv Aulmann Geldbuße und Verfall bei Mindestlohndumping NJW 2012, 2074)